Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4993

20. 06. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manfred Such, Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/4706 —

Auswirkungen der Verbote rechtsextremer oder neonazistischer Vereinigungen

Ab 1992 wurden mehrere militant rechtsextremistische Organisationen verboten: bundesweit die „Nationalistische Front" (NF; am 27. November 1992), die „Deutsche Alternative" (DA; 10. Dezember 1992), die „Nationale Offensive" (NO; 22. Dezember 1992), die „Wiking Jugend" (WJ; 10. November 1994) und die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei" (FAP; am 24. Februar 1995); ferner landesweit der „Deutsche Kameradschaftsbund Wilhelmshaven" (DKB) in Niedersachsen, der „Nationale Block" (NB; 11. Juni 1993) in Bayern, die „Heimattreue Vereinigung Deutschland" (HVD; 14. Juli 1993) in Baden-Württemberg, der „Freundeskreis Freiheit für Deutschland" (FFD; 2. September 1993) in Nordrhein-Westfalen, die „Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF; 5. Mai 1995) in Brandenburg sowie die „Nationale Liste" (NL; 24. Februar 1995) in Hamburg.

Den Aussagen der Bundesregierung und der nachgeordneten Ermittlungsbehörden folgend hat diese Verbotspolitik die rechtsextreme Szene nachhaltig verunsichert. Durch die genaue Beobachtung der ehemaligen Mitglieder verbotener Vereinigungen und die konsequente Verfolgung von Folgeaktivitäten sei eine Wiederbetätigung im Bereich des militanten Rechtsextremismus oder Neonazismus weitgehend erschwert worden (vgl. etwa Bundesverfassungsschutzbericht 1994, gebundene Fassung S. 120; Antwort der Bundesregierung vom 16. April 1996, Drucksache 13/4350, auf die Kleine Anfrage, Drucksache 13/4220, zu Frage 7 e; Hans-Jürgen Doll, Rechtsextremismus und Gewalt: Aktuelle Sicherheitslage, in: Extremismus und Gewalt, Bd. II, Hrsg. vom Bundesministerium des Innern, S. 28f.).

Solche positiven Bewertungen nähren die Annahme, die rechtsextreme Szene sei auf einem kontinuierlichen Rückzug. Nicht in dieses Bild passen jedoch die wiederkehrenden Übergriffe gegen Ausländer, antisemitisch motivierte Anschläge – wie gegen die Synagoge von Lübeck am 7. Mai 1995 – oder der nach den Organisationsverboten (z. B. in den Verfassungsschutzberichten 1994 der Länder Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt) festgestellte Anstieg rechtsextremistischer Straftaten, insbesondere von sog. Propaganda-Delikten.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 19. Juni 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Daher scheint es geboten, Möglichkeiten und Grenzen von Organisationsverboten genauer zu überprüfen. Denn eine auf Organisationsverbote konzentrierte Politik, die mögliche Vorfeldorganisationen, Vertriebssysteme und andere angegliederte Organisationen außer acht läßt, wäre dem Einwand ausgesetzt, politische Entschlossenheit lediglich zu symbolisieren (vgl. etwa die Einwände von Kurt Pries, Was bringen Verbote von Neonazi-Gruppen?, in: „stern" 9/94, S. 104), zumal wenn den sozialen Ursachen des Rechtsextremismus, der politischen Aufklärung sowie der Ahndung von Einzeldelikten mindere Aufmerksamkeit geschenkt würde.

Organisationsvielfalt und Flexibilität der rechtsextremen Szene sind offenbar nach wie vor beträchtlich. Denn nicht zuletzt die informellen Kontakte und Kooperationen bestimmter zentraler Führungskader der Neonazis ermöglichen augenscheinlich eine rasche Reaktivierung von Zusammenhängen, die durch Verbote nur vorübergehend beeinträchtigt oder gestört werden (vgl. etwa die vorübergehend gegründeten Organisationskomitees, Führerthings oder Zusammenschlüsse bei der „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front" [GdNF]). Auch nach dem Verbot der „Nationalistischen Front" (NF) 1992 blieben deren Literaturversand, deren Bundeszentrum in Bielefeld-Pivitsheide sowie die Vorfeldorganisationen „Förderkreis Junges Deutschland" und der „Jungsturm" aktiv (vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Annelie Buntenbach und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 13/871).

Somit treffen die ausgesprochenen Verbote die unterhalb der offiziellen Partei- oder Vereinsstrukturen agierenden Formationen offenbar kaum. Nicht selten agieren verbotene Organisationen nach kurzer Zeit unter anderem Etikett, aber mit ähnlicher politischer Orientierung und weitgehend intaktem Organisationszusammenhang wieder in der Öffentlichkeit.

Vorbemerkung

Zu den in der Vorbemerkung zu o. a. Kleiner Anfrage geäußerten Bewertungen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

1. Wie konkretisiert die Bundesregierung ihre Auskünfte, die Einleitung eines Verbotsverfahrens komme gegen „bedeutende (rechtsextreme) Organisationen" in Betracht, im Hinblick auf die von ihr in der Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS (Drucksachen 12/2241, 12/2353) genannten Eigenschaften „bedeutender Organisationen":

   a) Mitgliederstärke,

   b) Zielsetzung,

   c) Teilnahme an Wahlen,

   d) öffentliche Präsenz und Agitation,

   e) Gewaltbereitschaft,

   f) organisatorische Vernetzung?

Bedeutung und Verbotsnotwendigkeit einer extremistischen Organisation ergeben sich aus einer Vielzahl von Faktoren, deren Gewichtung von Fall zu Fall unterschiedlich sein kann. Sie müssen für jeden Einzelfall festgestellt werden.

Mitgliederstärke, Zielsetzung, öffentliche Präsenz und Agitation, Gewaltbereitschaft und organisatorische Vernetzung können hierbei wesentliche Kriterien sein.

Bei Entscheidungen über ein Verbot von Vereinen oder einen Verbotsantrag zu Parteien sind die dazu in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze zu beachten.

2. Woraus resultierte in der Einschätzung der FAP die abweichende Position der Bundesregierung gegenüber derjenigen des ehemaligen Innenministers von Nordrhein-Westfalen, Dr. Schnoor, welcher sich „für das Verbot der FAP bereits 1986 ausgesprochen" haben will („Rhein-Sieg-Anzeiger" vom 25./26. Februar 1995)?

Die Vorgehensweise gegen die FAP, die nach dem Verbot der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten" (ANS/NA) durch das Bundesministerium des Innern 1983 zunehmend von diesen Aktivisten unterwandert worden war, wurde laufend mit den Ländern abgestimmt.

Die Länder haben gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG i. V. m. § 13 Nr. 2, § 43 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) die Möglichkeit, über den Bundesrat eigene Parteiverbotsanträge zu stellen. Ein solcher Antrag wurde in dem in der Fragestellung angesprochenen Zeitraum nicht gestellt.

Im übrigen sind Diskussionen in der Öffentlichkeit über konkrete Verbotsvorhaben oder Verbotsüberlegungen kontraproduktiv.

3. Was hat die Bundesregierung bewogen, bislang von einem Verbotsantrag gegen die
   a) „Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front" (GdNF),
   b) „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." (HNG),
   c) „Deutschen Nationalisten" (DN),
   d) „Norddeutsche Bewegung",
   e) „Nationaldemokratische Partei Deutschlands" (NPD),
   f) „Jungen Nationaldemokraten" (JN)

   abzusehen?
   g) Prüft die Bundesregierung aktuell weitere Partei- oder Vereinsverbote?

Verbotsanträge gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG richten sich ausschließlich gegen politische Parteien. Bei den meisten der in der Frage angesprochenen Organisationen handelt es sich nicht um solche. Im übrigen nimmt die Bundesregierung zu konkreten Verbotsüberlegungen grundsätzlich nicht öffentlich Stellung (vgl. die Antwort zu Frage 2).

4. Kann die Bundesregierung die Darstellung in der „tageszeitung" vom 24. März 1995 bestätigen, wonach das schleswig-holsteinische „Nationale Infotelefon" die Nachricht verbreitet haben soll,
   a) daß die durchgeführte Razzia gegen Empfänger von NSDAP/AO-Propagandamaterial schon sechs Tage zuvor in der rechtsextremen Szene angekündigt worden sei;

Am 23. März 1995 wurden bundesweit Exekutivmaßnahmen (Durchsuchungen und Beschlagnahmen) gegen die NSDAP/AO durchgeführt. Über die „Nationalen Info-Telefone" (NIT) Schleswig-Holstein und Hamburg wurde in der Zeit vom 17. bis 20. März 1995 folgende Information verbreitet: „Ebenfalls geplant ist eine bundesweite Razzia gegen alle Personen, die in den letzten Monaten Material der AO aus den USA bestellt haben".

b) im Bundesministerium des Innern werde über das Verbot der „Jungen Nationaldemokraten" und der „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e.V." (HNG) nachgedacht?

Am 24. Februar 1995 wurden die Vereinsverbote gegen die FAP und die „Nationale Liste" (NL) vollzogen. Das NIT Schleswig-Holstein verbreitete an diesem Tag u. a. folgende Meldung: „In den kommenden Wochen sollen weitere Organisationen verboten werden. Gesprochen wird von der ‚Hilfsgemeinschaft Nationalpolitischer Gefangener' und den ‚Deutschen Nationalisten'. Mitglieder dieser Organisationen sollten belastendes Material umgehend vernichten oder auslagern."

Am 6. März 1995 verbreitete das NIT Schleswig-Holstein folgenden Text: „Die HNG ist auch heute Thema der Innenministerkonferenz. Dort wird über weitere Verbote nationaler Organisationen beratschlagt."

In einem Ansagetext vom 17. März 1995 wurde über Verbote der HNG und der „Jungen Nationaldemokraten" spekuliert.

5. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß sich ein Großteil der Anhänger der „Nationalistischen Front" (NF) bereits vor Inkrafttreten des Verbotes gegen diese Organisation in dem „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ) und der „Sozialrevolutionären Arbeiterfront" (SrA) neu organisierten?

Bereits im Juni 1992 spaltete sich die „Nationalistische Front" (NF) aufgrund interner Streitigkeiten. Eine Gruppe um den damaligen stellvertretenden Vorsitzenden setzte sich ab und gründete das „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ) bzw. die „Sozialrevolutionäre Arbeiterfront" (SrA). Dies stand nicht im Zusammenhang mit dem Verbot der NF im November 1992.

b) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß sich das „Förderwerk Mitteldeutsche Jugend" (FMJ) und „Sozialrevolutionäre Arbeiterpartei" (SrA) auflösten, um einem Verbot zuvorzukommen und als Nachfolgeorganisation die „Direkte Aktion/Mitteldeutschland" (JF) gründeten (vgl. Bundesverfassungsschutzbericht 1993, gebundene Fassung S. 109f.)?

Dieser Aktivistenkreis versuchte, sich einem Verbot zu entziehen. Die JF wurde jedoch am 5. Mai 1995 verboten.

c) Ist der Bundesregierung bekannt, woher die Anhänger der entsprechenden Organisationen ihr Wissen über die drohenden Organisationsverbote bezogen?

Es wird darauf hingewiesen, daß auch den Neonazis die Voraussetzungen von Vereinsverboten bekannt sein dürften und sie laufend mit solchen Maßnahmen rechnen müssen, sobald die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten vorliegen.

d) Wie ist aus Sicht der Bundesregierung die Tatsache zu bewerten, daß schon ca. 18 Monate vor dem Verbot der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP) Gerüchte über das zukünftige Vorgehen der Bundesregierung kursierten?

Nachdem die Bundesregierung und der Bundesrat im September 1993 Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der FAP beim Bundesverfassungsgericht gestellt hatten, mußten deren Aktivisten mit dem Vollzug eines Verbotes rechnen.

6. a) Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, daß aufgrund der Bekanntmachung von Verbotsanträgen beim Bundesverfassungsgericht die von Verbot bedrohten Gruppierungen sich offenbar frühzeitig auf möglicherweise anstehende Verbote einstellen können (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS hinsichtlich der Begründung und der Frage 23, Drucksache 13/650, S. 2)?

§ 45 des Bundesverfassungsgerichtgsgesetzes schreibt vor, daß dem Vertretungsberechtigten der betroffenen Partei in einem Vorverfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

b) Wie erklärt sich die Bundesregierung das frühe Auftauchen von Vermutungen oder Informationen über Verbotspläne der Bundesregierung, bevor eine dem Verbotsverfahren gemäße Publikation der Verbotsverfahren erfolgt ist?

Entsprechende Vermutungen sind Folge vorangegangener Verbotsmaßnahmen, anderer Exekutivmaßnahmen und Diskussionen und Forderungen in der Öffentlichkeit über weitere Verbote; sie stammen großenteils aus der rechtsextremistischen Szene, die ständig mit neuen Verboten rechnen muß.

c) Inwieweit treffen nach Kenntnis der Bundesregierung Mutmaßungen der Medien (vgl. „tageszeitung" vom 24. März 1995) zu, wonach Mitarbeiter der Bundesbehörden, die an der Vorbereitung und Durchführung der Razzia gegen Bezieher von NSDAP/AO-Propagandamaterial beteiligt waren, über Kontakte zu betroffenen Rechtsextremisten verfügen, mit deren Hilfe diese vor der Razzia gewarnt wurden?

d) Welche Nachforschungen über solche möglichen Kontakte hat die Bundesregierung aufgrund der Verdachtsmomente und anhaltenden Mutmaßungen bereits veranlaßt oder wird sie veranlassen?

Welche Ergebnisse solcher Überprüfungen liegen möglicherweise bereits vor?

Auf bekannt gewordene Mutmaßungen dieser Art hin wurden intensive Prüfungen eingeleitet. Bisher liegen keine konkreten Ergebnisse vor.

7. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, die rechtsextreme Szene sei vielfach auf die Organisationsverbote sowie auf die anschließenden Ermittlungen und Durchsuchungen vorbereitet gewesen?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 c), 6 a) und 6 b) wird verwiesen.

8. a) Kann die Bundesregierung Angaben zu der Menge der Gegenstände machen, die im Zusammenhang mit den seit 1992 durchgesetzten Organisationsverboten beschlagnahmt wurden?

Nein.

b) Wenn ja, in welchem Umfang wurden
   aa) Fahnen, Flaggen, Aufkleber und Plakate verfassungsfeindlichen Inhalts,
   bb) Schulungsmaterial der Organisationen in Form von Druckschriften, Büchern, Tonträgern und Videokassetten,
   cc) Geschäfts- und Parteiunterlagen,
   dd) Computer und -zubehör sowie sonstige Kommunikationsgeräte,
   ee) Waffen und waffenähnliche Gegenstände (frei erhältliche, waffenscheinpflichtige und illegal erworbene),
   ff) Finanzmittel und Bankguthaben

   infolge der seit 1992 vollstreckten Verbote sichergestellt?

Entfällt.

c) Welchen Organisationen bzw. Personen wurden jeweils in welchem Umfang und aus welchen Gründen inzwischen möglicherweise beschlagnahmte Gegenstände bzw. Werte zurückgegeben?

d) In wie vielen Fällen führte die Beschlagnahme von Gegenständen in diesem Zusammenhang zu weiteren Strafermittlungsverfahren, und mit welchen Ergebnissen wurden diese inzwischen abgeschlossen?

Der Vollzug dieser Maßnahmen liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

e) Welchen Beitrag haben die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen geleistet, um künftige Re-Organisationsbestrebungen zu erschweren?

Die Sicherstellungen und Beschlagnahmen haben nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden zur Verunsicherung der neonazistischen Szene, zur Abschreckung ehemaliger Aktivisten sowie zu einer finanziellen Beeinträchtigung von Personengruppen geführt. Hierdurch wurden und werden evtl. beabsichtigte Reorganisationen erheblich erschwert.

f) Inwieweit teilt die Bundesregierung die Annahme, daß aufgrund des frühzeitigen Bekanntwerdens von Verbotsbestrebungen die rechtsextremistischen Organisationen sich nicht selten auch auf die den Verboten folgenden Durchsuchungen vorbereitet zeigten und aus Privat- und Geschäftsräumen rechtzeitig Finanzmittel sowie wichtige Unterlagen (Adressenlisten etc.) entfernten?

   Welche Erfahrungen, die diese Auffassung belegen können, haben die an den Razzien beteiligten Ermittlungsbehörden gemacht?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 2 am Ende, 5 c) und 6 b) wird verwiesen.

9. a) Wie bewertet die Bundesregierung, daß sich wiederholt vom Verbot bedrohte oder verbotene Organisationen relativ rasch und geschlossen in speziell zu diesem Zweck gegründeten Nachfolge- oder Auffangorganisationen neu konstituierten, nämlich z. B. in folgenden (auch im Bundesverfassungsschutzbericht 1993, S. 104 ff. erwähnten) Fällen:

   – Gründung des „Förderwerks Mitteldeutsche Jugend" (FMJ) und der „Sozialrevolutionären Arbeiterfront" (SrA) durch Anhänger der „Nationalistischen Front" (NF) kurz vor dem Inkrafttreten eines gegen diese gerichteten Parteiverbotes (Verfassungsschutzbericht 1993, S. 109 f.);

   – die einem Verbot zuvorkommende Auflösung des „Förderwerks Mitteldeutsche Jugend" (FMJ) sowie Übertritt eines Großteils von dessen Mitgliedern in die „Direkte Aktion/ Mitteldeutschland" (JF) (Verfassungsschutzbericht 1993, S. 109 f.; vgl. auch Pries a. a. O.);

   – Gründung der „Brandenburgischen Volkspartei" und der Vereinigung der „Deutschen Nationalisten" (DN) zu dem Zweck, ehemalige Anhänger der „Deutschen Alternative" (DA) aufzunehmen?

   b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über weitere Fälle, in denen Vorfeld- oder Nebenorganisationen gegründet wurden, um die nachstehend genannten Vereinigungen

   aa) der „Wiking Jugend" (WJ),

   bb) der „Nationalistischen Front" (NF),

   cc) der „Deutschen Alternative" (DA),

   dd) der „Nationalen Offensive" (NO),

   ee) des „Deutschen Kameradschaftsbundes" (DKB),

   ff) des „Nationalen Blocks" (NB),

   gg) der „Heimattreuen Vereinigung Deutschland" (HVD),

   hh) des „Freundeskreises Freiheit für Deutschland" (FFD)

   ii) der „Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei" (FAP),

   jj) der „Nationalen Liste" (NL)

   nach deren Verbot bzw. Auflösung fortzuführen?

Die Länder vollziehen die vom Bundesministerium des Innern ausgesprochenen Verbote und sorgen für deren Einhaltung. Die öffentliche Darstellung dabei gewonnener Erkenntnisse verbietet sich, um evtl. weitere exekutive Maßnahmen nicht zu gefährden.

   c) Wie hoch sind die inhaltlichen (z. B. Neigung zu neonationalsozialistischen Gedankengut, Verhältnis zur Gewalt) und formalen Übereinstimmungen (z. B. Zusammensetzung ihrer Mitgliederschaft) der genannten Nachfolge- oder Auffangorganisationen mit den verbotenen bzw. aufgelösten Vorläuferorganisationen?

Es liegt auf der Hand, daß die inhaltlichen Übereinstimmungen zwischen Neonazi-Gruppen ideologiebedingt hoch sind.

10. a) Welchen z. Z. der Organisationsverbote bereits bestehenden rechtsextremen Vereinigungen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mitglieder oder Anhänger der einzelnen verbotenen bzw. vorsorglich gegründeten Vereinigungen jeweils in welchem Umfang angeschlossen?

Auf die Beantwortung zu Frage 9 wird verwiesen.

b) In welchem Umfang und zwischen welchen Organisationen bestanden nach Erkenntnissen der Bundesregierung entsprechende Doppel-Mitgliedschaften bzw. Parallel-Aktivitäten bereits vor den Verboten und Übertritten?

Die Zahl der Mehrfachmitgliedschaften von Neonazis wurde von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder 1994 auf 800 und 1995 auf 500 geschätzt. Der Großteil der Doppelmitgliedschaften bezog sich auf Neonazis, die gleichzeitig Mitglieder bzw. Anhänger der HNG und der NSDAP/AO waren.

11. a) Welche rechtlichen und praktischen Instrumente stehen den Ermittlungsbehörden im einzelnen zur Verfügung, um Folgeaktivitäten nach Organisationsverboten zu verhindern und zu sanktionieren?

§ 20 Abs. 1 des Vereinsgesetzes, die §§ 84, 85, 86 und 86a des Strafgesetzbuches.

b) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit 1992 im Anschluß an Organisationsverbote wegen Folgeaktivitäten eingeleitet?

c) Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Erkenntnissen der Bundesregierung seit 1992 im Anschluß an Organisationsverbote wegen Folgeaktivitäten mit jeweils welchen Ergebnissen (Verurteilungen, Einstellungen, Freisprüche, Geld-/Freiheitsstrafen) abgeschlossen?

Dem Bundeskriminalamt wurden seitdem 95 Fälle gemäß § 20 des Vereinsgesetzes und 13 Fälle wegen § 85 des Strafgesetzbuches gemeldet. Es wird davon ausgegangen, daß jeweils entsprechende Ermittlungsverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden in den Ländern eingeleitet wurden.

Die Verdachtsfälle bzw. eingeleiteten Ermittlungsverfahren gehen zumeist auf das Verbreiten von Propagandamaterial der verbotenen Vereinigungen zurück. Der Generalbundesanwalt hat das Bundeskriminalamt beauftragt, ihm hinsichtlich anfallender Erkenntnisse zu Verstößen gegen die Verbotsverfügungen zu berichten.

12. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, wie der auf der Sitzung des Bundesvorstandes der „Deutschen Liga für Volk und Heimat" am 5. Dezember 1992 gefaßte Abgrenzungsbeschluß gegenüber den bekannten neonazistischen Aktivisten Manfred Röder, Friedhelm Busse, Heinz Reisz, Martin Pape, Ewald Althans, Christian Worch und Gottfried Küssel praktisch umgesetzt worden ist?

Der Abgrenzungsbeschluß der „Deutschen Liga für Volk und Heimat" (DLVH) vom 5. Dezember 1992 richtete sich nicht speziell gegen die genannten Personen. Er dürfte auch durch den Beschluß des Bundesparteitages vom 14. Oktober 1995 (vgl. Antwort zu Frage 12b)) überholt sein. Der DLVH sind ein früherer maßgebender Funktionär der FAP, derzeit einer der Leiter der

neonazistischen „Norddeutschen Bewegung", sowie ein früherer Funktionär der verbotenen „Nationalen Liste" (NL) in Hamburg und einige seiner Anhänger beigetreten.

b) Welche Erkennisse hat die Bundesregierung über weitere derartige Abgrenzungsbeschlüsse rechtsextremistischer und „national-demokratischer" Vereinigungen gegenüber Funktionären oder Mitgliedern von verbotenen Organisationen sowie über deren Umsetzung?

– Abrenzungsbeschlüsse/-regelungen gegenüber verbotenen Organisationen sind bekannt von den REP, der DVU, der NPD und der DLVH.

– Die REP verabschiedeten bereits 1990 auf dem Parteitag einen Abgrenzungsbeschluß. Ein Abgrenzungsbeschluß des REP-Bundesvorstandes vom 18. Juni 1995 stellt fest, daß die Partei jede Annäherung, Absprache oder andere Form von Zusammenarbeit mit Parteien oder Gruppierungen der sog. „Alten Rechten" ablehnt. Nach der REP-Satzung kann nicht Mitglied werden, wer einer verfassungswidrigen Organisation oder einer links- oder rechtsextremistischen Gruppe angehört oder sie unterstützt.

– Die DVU erklärt die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FAP, der „Nationalen Liste", der „Nationalen Opposition", der „Neuen Front", der „Nationalistischen Front", der „Deutschen Alternative", dem „Deutschen Weg", der „Deutsch-Nationalen Partei" sowie bei Ersatz- oder Nachfolgeorganisationen und Gruppierungen um bestimmte Einzelpersonen für unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der DVU.

– Nach einem Abgrenzungsbeschluß des NPD-Bundesvorstandes von Anfang 1992 ist die Mitgliedschaft in der NPD mit der in Organisationen, die den Zielsetzungen der NPD entgegenstehen, nicht vereinbar. Hierunter fallen nach dem Beschluß die „Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei", die „Nationalistische Front", die „Nationale Liste" und die „Deutsche Alternative". Der Beschluß hat in der Satzung der NPD seinen Niederschlag gefunden. Danach kann der Parteivorstand beschließen, daß „die Mitgliedschaft bei bestimmten Organisationen mit der Parteimitgliedschaft in der NPD nicht vereinbar ist".

– Nach einem Beschluß des DLVH-Bundesparteitages vom 4. Oktober 1995 bekennt sich die DLVH zur Sammlung aller patriotisch gesinnten Bürgerinnen und Bürger. Nach dem gleichen Beschluß besteht für alle Deutschen, die sich zur Demokratie bekennen, eine generelle Vereinbarkeit mit einer Mitgliedschaft innerhalb der DLVH, unabhängig von Zugehörigkeiten zu anderen staats- und verfassungskonformen Parteien, Verbänden, Vereinen oder sonstigen volkstreuen politischen Organisationen.

Soweit diese Abgrenzungsbeschlüsse die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Organisationen betreffen, werden sie nach den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden in der Regel beachtet. Die Parteiführung der REP hat in jüngster Zeit Ordnungs-

maßnahmen gegen einige Mitglieder der Partei eingeleitet, die den Abgrenzungsbeschluß nicht eingehalten haben.

c) Inwieweit sind solche Beschlüsse gegenüber Funktionären der Neonazis nach Ansicht der Bundesregierung auf die verfügten Verbote zurückzuführen, welche sich teilweise gegen deren Oganisationen richteten?

Es ist davon auszugehen, daß solche Abgrenzungsbeschlüssse in erster Linie dazu dienen, weiteren Ansehensverlusten in der Öffentlichkeit und Akzeptanzproblemen der eigenen Mitglieder gegenüber Neonazis zu begegnen.

13. a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den angeblichen Ausstieg des ehemaligen Bundesvorstandsmitgliedes und Auslandsreferenten der „FAP", Norbert Weidner, aus der rechtsextremen Szene, der nach Interpretation des „stern" (Nr. 12/95 Andreas Juhnke/Wolfgang Zehrt, Ein Hitler-Enkel auf dem Absprung, S. 138 ff.) wegen persönlicher Motive, aber auch aufgrund des erhöhten behördlichen Verfolgungsdruckes zu seinem angeblichen Entschluß gelangt sei?

Weidner hat in einem an „verschiedene befreundete Kameraden" gerichteten Schreiben vom 1. März 1995 seinen „Rücktritt von der politischen Arbeit des Nationalen Lagers" erklärt. Er hat seinen Entschluß mit persönlichen Motiven und den zunehmenden „Auseinandersetzungen des Nationalen Lagers mit dem Staat" begründet. Nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden hat Weidner danach keine erkennbaren rechtsextremistischen Aktivitäten mehr entwickelt.

b) Kann nach Ansicht der Bundesregierung ein hoher staatlicher Verfolgungsdruck den Ausstieg prominenter Funktionäre aus der rechtsextremen Szene herbeiführen?

Ja.

c) Ist der Bundesregierung bekannt, ob sich seit 1992 andere rechtsextreme Funktionäre von weiterer politischer Betätigung öffentlich distanziert haben und – wenn ja – ob diese Ankündigungen umgesetzt wurden?

Ja.

Eine endgültige Bewertung kann derzeit allerdings noch nicht abgegeben werden.

14. a) Welcher Verfahrensstand vor dem Bundesverfassungsgericht ist inzwischen hinsichtlich des am 9. Dezember 1992 gestellten Antrags der Bundesregierung erreicht, gegenüber dem ehemaligen Mitglied der NPD und Anführer der „Deutschen Nationalen Partei" (DNP), Thomas Dienel, sowie dem Vorsitzenden der Organisation „Deutsches Hessen" (DH), Heinz Reisz, gemäß Artikel 18 GG die Verwirkung ihrer Grundrechte festzustellen?

In dem auf Antrag der Bundesregierung eingeleiteten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verwirkung von Grundrechten gemäß Artikel 18 GG gegen Thomas Dienel und Heinz Oskar Reisz ist das Vorverfahren (§ 37 BVerfGG) noch nicht abgeschlossen.

b) Wenn es in der Angelegenheit noch zu keiner abschließenden Entscheidung durch das BVG gekommen ist hält die Bundesregierung – auch angesichts der geäußerten Kritik an ihrem Antrag – diesen weiterhin für begründet?

Die weitere Begründetheit der Anträge wird laufend geprüft.

c) Welche Wirkung auf die politischen Aktivitäten von Thomas Dienel und Heinz Reisz erhofft sich die Bundesregierung durch die beantragte Grundrechtsverwirkung?

Allein das Stellen der Anträge gemäß Artikel 18 GG gegen Dienel und Reisz hat eine Mäßigung bewirkt.

d) Welche öffentliche politische Wirkung erhofft sich die Bundesregierung allgemein von einer solchen Verwirkungserklärung gegenüber rechtsextremistischen Funktionären?

Zum Beschluß der Bundesregierung, die Verfahren einzuleiten, erklärte der damalige Bundesinnenminister Seiters am 9. Dezember 1992 u. a.:

„Angesichts der Zunahme gewalttätiger Ausschreitungen mit ausländerfeindlichem und antisemitischem Hintergrund hält es die Bundesregierung für notwendig, alle Mittel der wehrhaften Demokratie auszuschöpfen. Dazu gehört in besonders begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, von Artikel 18 GG Gebrauch zu machen.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß der Ausspruch der Verwirkung von Grundrechten durch das Bundesverfassungsgericht einen tiefgreifenden Eingriff darstellt. Er ist nach Auffassung der Bundesregierung erforderlich, um weitere Angriffe der beiden Rechtsextremisten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu unterbinden. Der rechtsextremistischen Agitation muß mit allen rechtsstaatlichen Mitteln entgegengetreten werden.

Mit dem Antrag auf Verwirkung von Grundrechten wird ein deutliches Zeichen gesetzt. Die Bundesregierung ist fest entschlossen, rechtsextremistische Agitation nicht zu dulden und mit allen Mitteln gegen Gewalt und Extremismus vorzugehen. Dies muß auch mit dem Instrument des Artikels 18 GG deutlich werden."

e) Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu den Auffassungen,

aa) durch die Aberkennung von Bürgerrechten und die damit verbundene öffentliche Aufmerksamkeit würden die Aktivitäten der betroffenen Personen in unangebrachter Weise aufgewertet und diese möglicherweise in eine Märtyrerrolle gedrängt;

Diese Problematik stellt sich bei allen staatlichen Maßnahmen gegen Extremisten und ist bei Abwägung des Für und Wider zu berücksichtigen.

bb) die Aktivitäten von Thomas Dienel und Heinz Reisz seien auch durch konsequente Anwendung anderweitiger Strafrechtsvorschriften zu stören oder zu unterbinden, ohne daß zu einem Antrag gemäß Artikel 18 GG hätte gegriffen werden müssen?

Im Hinblick auf die besondere Stellung von Artikel 18 GG ist das eingehend geprüft worden. Anders als Strafsanktionen hat die Grundrechtsverwirkung rein präventiven Charakter: Der Betroffene wird wegen seiner objektiven Gefährlichkeit, die durch sein bisheriges Verhalten indiziert wird, für die Zukunft von bestimmten politischen Betätigungen ferngehalten, soweit dies für die Sicherheit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlich ist.

15. Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung im Zusammenhang von Verboten rechtsextremistischer Organisationen dem Artikel 139 GG bei, und sieht sie in dieser Norm eine mögliche Grundlage für weitere Verbote?

Artikel 139 GG trifft eine verfassungsrechtliche Sonderregelung für einen bestimmten historischen Normenbestand und ist heute nach Abschluß der „Entnazifizierung" ohne Bedeutung. Er ist dementsprechend für den Umgang mit rechtsextremistischen Aktivitäten nicht instrumentalisierbar. Der Vorschrift kann weder eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung zur Bekämpfung der Fortsetzung oder Erneuerung nationalsozialistischer Tätigkeiten entnommen werden, noch begründet Artikel 139 GG besondere behördliche Eingriffsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen Organisationen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333